Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl, LSA 288) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 I 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 20.11.2014, I 1748
hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 15.10.15 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Hansestadt Seehausen /Altmark
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Sanierungssatzung „Ortskern“

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet des Ortskernes der Stadt Seehausen/Altmark liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 6,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Ortskerns der Hansestadt Seehausen/Altmark abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a Bau GB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen (gemäß § 143, Abs. 1 BauGB) und tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Seehausen/Altmark, den 15.10.15

Der Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Seehausen (Altmark) 1 Landkreis Stendal

Sanierungsgebiet Seehausen „Ortskern"

Anlage zu Vorlage Nr. 34/15/284

Weiterhin Satzungsgebiet nach § 142 BauGB

Gebiet → aus der Sanierung entlassen

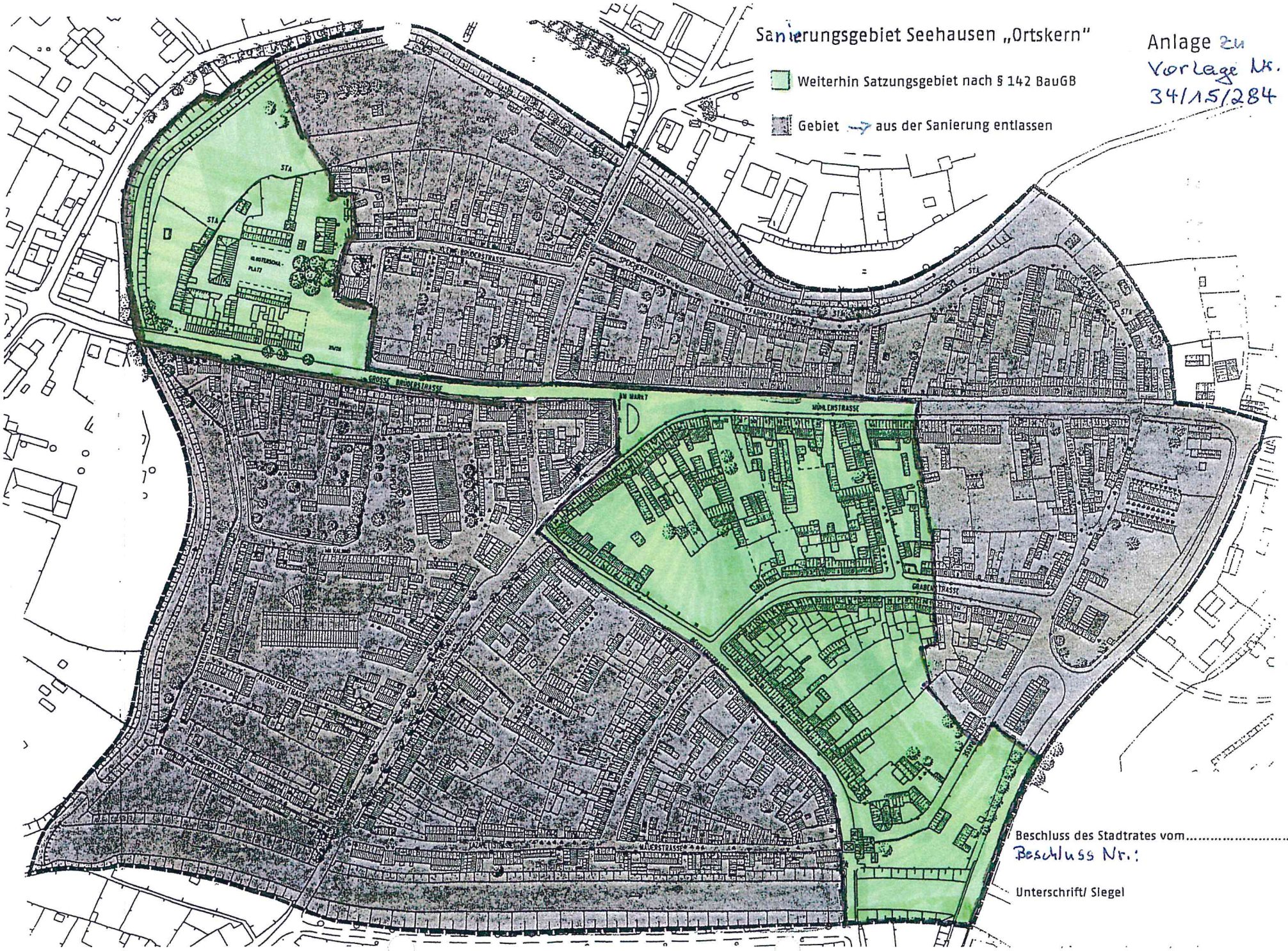

Beschluss des Stadtrates vom.....

Beschluss Nr.:

Unterschrift/ Siegel